



BVG-Sammelstiftung
Jungfrau

Teilliquidationsreglement (Ebene Vorsorgepool)

1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Voraussetzung für eine Teilliquidation	3
Art. 3	Voraussetzung für die Gesamtliquidation	3
II.	Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgepools	4
Art. 4	Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen	4
Art. 5	Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens	4
III.	Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgepools	4
Art. 6	Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation	4
Art. 7	Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/ des Fehlbetrages (Unterdeckung)	4
Art. 8	Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel	4
Art. 9	Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)	5
Art. 10	Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen des Vorsorgewerks	5
Art. 11	Übertragung des Anspruchs auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen	6
V.	Feststellungsbeschluss, Information, Vollzug	6
Art. 12	Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation	6
Art. 13	Information der versicherten Personen und Rentner	6
Art. 14	Vollzug	7
VII.	Schlussbestimmungen	7
Art. 15	Kostenbeteiligung	7
Art. 16	Nicht geregelte Fälle	7
Art. 17	Erlass und Anpassung des Reglements	7
Art. 18	Inkrafttreten	7

I. Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgepools im Rahmen der Sammelstiftung (im folgenden «Stiftung»).

Für die Teilliquidation der Stiftung und die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken gilt ein separates Reglement.

Versicherte Personen mit laufendem oder absehbarem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen per Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen gemäss Vorsorgereglement noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können, gelten im Sinne dieses Reglements als arbeitsunfähige versicherte Personen. Arbeitsunfähige versicherte Personen verbleiben solange im jeweiligen Vorsorgewerk, bis sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben und als Invalidenrentner an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden können.

Bei Kündigung des Anschlussvertrags werden die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentner an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Arbeitsunfähige versicherte Personen verbleiben solange im Vorsorgewerk, bis sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben und als Invalidenrentner an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden können.

Im Sinne dieses Reglements werden invalide versicherte Personen ohne laufenden Rentenanspruch gemäss Vorsorgereglement der Stiftung als aktiv versicherte Personen behandelt.

Art. 2 Voraussetzung für eine Teilliquidation

Die Voraussetzung für eine Teilliquidation des Vorsorgepools ist erfüllt, wenn ein oder mehrere Anschlussverträge aufgelöst werden.

Art. 3 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgepools ist erfüllt, wenn sämtliche Anschlussverträge aufgelöst werden bzw. der Vorsorgepool aufgelöst wird.

II. Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgepools

Art. 4 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

Die Auflösung von Anschlussverträgen führt zu einer Teilliquidation des Vorsorgepools, falls dadurch mindestens 5% der aktiven Versicherten mit einem Anteil von mindestens 5% am gesamten Vorsorgekapital des Vorsorgepools austritt. Es werden nur jene Verträge berücksichtigt, welche eine Mindestvertragsdauer von 5 Jahre aufweisen.

Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgepools obliegt der Stiftung.

Art. 5 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens

Auf die Durchführung eines Teilliquidations-Verfahrens wird verzichtet, wenn der Deckungsgrad des Vorsorgepools per Stichtag der Teilliquidation zwischen 98% und 110% beträgt.

Die Gesamtliquidation eines Vorsorgepools wird unabhängig des Deckungsgrades durchgeführt.

III. Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgepools

Art. 6 Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation

Als Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation, welcher massgebend für die Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung), der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks ist, gilt das Datum, an welchem der Anschlussvertrag bzw. der Pool aufgelöst wird. Sollte dies nicht per 31.12. des Jahres erfolgen, so gilt der letzte Bilanzstichtag.

Art. 7 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/ des Fehlbetrages (Unterdeckung)

Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen erfolgt auf den Grundlagen der jährlich per 31. Dezember nach Swiss GAAP FER 26 erstellten kaufmännischen Bilanz und der jeweils auf den gleichen Zeitpunkt errichteten versicherungstechnischen Bilanz des jeweiligen Vorsorgepools.

Allfällige auf den Vorsorgepool entfallende freie Mittel oder Fehlbeträge aus einer Teilliquidation der Stiftung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Art. 8 Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel

Für die Aufteilung der freien Mittel wird zwischen den abgegangenen Kollektiven und den verbliebenen Vorsorgewerken unterschieden. Zur Gruppe der abgegangenen Kollektive zählen jene Anschlüsse, die mit Bezug auf den Stichtag der Teilliquidation aufgelöst wurden. Die Gruppe der verbliebenen Vorsorgewerke umfasst alle anderen Anschlüsse des jeweiligen Vorsorgepools.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die Gruppe der verbliebenen Vorsorgewerke und die einzelnen abgegangenen Kollektive erfolgt proportional je zu den gesamten Altersguthaben der aktiv sowie der arbeitsunfähigen versicherten Personen und der Summe der zehnfachen Jahresrenten der Rentner (je per Stichtag der Teilliquidation). Als Rentner gelten alle Bezüger einer Alters-, Ehegatten-, Lebenspartner-, Waisen oder einer Invalidenrente. Die auf die verbliebenen Vorsorgewerke entfallenden freien Mittel bleiben ohne Zuweisung an diese im Vorsorgepool zurück.

Betragen die freien Mittel per letztem Bilanzstichtag weniger als fünf Prozent des gesamten Altersguthabens, erfolgt im Falle einer Teilliquidation keine Verteilung. In diesem Fall verbleiben die freien Mittel ohne Zuweisung an die Vorsorgewerke in der Stiftung. Die freien Mittel der Vorsorgewerke werden dabei nicht berücksichtigt. Bei einer Gesamtliquidation des Vorsorgepools werden die freien Mittel ohne Einschränkung zugewiesen.

Die auf die abgegangenen Kollektive entfallenden freien Mittel werden pro Vorsorgewerk kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)

Ergibt die Berechnung gemäss Ziffer 7 einen Fehlbetrag, so wird dieser proportional zu den gesamten Altersguthaben (per Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation) der Gruppe der verbliebenen Vorsorgewerke bzw. den abgegangenen Kollektiven zugewiesen.

Der auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag wird bei deren Freizügigkeitsleistung individuell in Abzug gebracht. Das BVG-Altersguthaben darf dabei nicht geschmälert werden.

Art. 10 Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen des Vorsorgewerks

Treten mindestens 10 aktiv versicherte Personen als Kollektiv in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, so besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen des Vorsorgepools.

1 Anspruch auf die Wertschwankungsreserve

Der kollektive, anteilmässige Anspruch auf die Wertschwankungsreserve an der gesamten Wertschwankungsreserve entspricht dem Verhältnis des abgehenden Altersguthabens zum gesamten Altersguthaben.

Bei der Bemessung des Anspruchs wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das übertretende Kollektiv zur Bildung der Wertschwankungsreserve geleistet hat. Mit jedem vollen Jahr der Zugehörigkeit erwirbt das Vorsorgewerk 1/10 des Anspruchs.

Besteht das Vorsorgewerk mehr als zehn Jahre, entspricht der kollektive, anteilmässige Anspruch des übertretenden Kollektivs auf die Wertschwankungsreserve an der gesamten Wertschwankungsreserve dem Verhältnis des abgehenden Altersguthabens zum gesamten Altersguthaben.

2 Anspruch auf technische Rückstellungen

Der kollektive, anteilmässige Anspruch auf technische Rückstellungen des Vorsorgewerks besteht für diejenigen versicherten Personen, für welche die Rückstellungen gebildet wurden. Der kollektive Anspruch wird entsprechend der Berechnungsgrundlage für die Festlegung der bisherigen Rückstellungen berechnet.

Art. 11 Übertragung des Anspruchs auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen

Der den austretenden aktiv versicherten Personen zustehende anteilmässige Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, sofern und soweit es nicht zur Finanzierung eines Fehlbetrages des austretenden Kollektives verwendet wird.

V. Feststellungsbeschluss, Information, Vollzug

Art. 12 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgepools, Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen sowie der Verteilungsplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses des Vorsorgeboards zur Teil- bzw. Gesamtliquidation schriftlich festgehalten. In Fällen gemäss Ziffer 5 ist kein solcher Beschluss erforderlich.

Das abgehende Vorsorgevermögen wird in bar übertragen.

Art. 13 Information der versicherten Personen und Rentner

Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgepools erfüllt sind und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung via Vorsorgeboard und Personalvorsorge-Kommission die versicherten Personen und Rentner über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen.

Sobald der Verteilungsplan erstellt und der Feststellungsbeschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation gefasst ist, informiert das Vorsorgeboard sämtliche betroffenen Personen namentlich über den Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen sowie den Verteilungsplan.

Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 20 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Vorsorgeboards Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 20 Tagen, um an die Aufsichtsbehörde zu gelangen und die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan überprüfen zu lassen.

Auf die Information der versicherten Personen und Rentner wird verzichtet, wenn die Teilliquidation des Vorsorgepools aufgrund von Ziffer 5 nicht durchgeführt wird.

Art. 14 Vollzug

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen. Ansprüche aus diesem Reglement sind 20 Tage nach Eintritt der Rechtskraft fällig.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind und eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innert der 20-tägigen Frist bei ihr keine Beschwerde eingegangen ist oder
- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung).

Ändert sich der Saldo zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem notwendigen Vorsorgekapital zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% der Bilanzsumme, werden die zu übertragenden freien Mittel bzw. der in Abzug zu bringende Fehlbetrag sowie die Wertschwankungsreserve und die technischen Rückstellungen entsprechend angepasst.

Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15 Kostenbeteiligung

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgepools sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

Art. 16 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

Art. 17 Erlass und Anpassung des Reglements

Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Genehmigung vor.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 9. Juni 2020 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement, gültig ab 1. Januar 2008.